

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse *Accord intercantonal sur l'élimination des entraves techniques au commerce*

c/o Advokatur Dr. Ganz Postfach 3249 8049 Zürich T 044 342 23 00 F 044 342 23 01 g.ganz@dr-ganz.ch

Das Interkantonale Organ

Beschluss vom 10. November 2004

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse betreffend Bezeichnung einer Fachkommission „Brandschutzvorschriften“

1. Am 23. Oktober 1998 wurde die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SR 946.513) abgeschlossen. Heute sind alle 26 Kantone der IVTH beigetreten.

2. Für den Vollzug wurde gemäss Art. 3 IVTH ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse (nachstehend Interkantonales Organ) gebildet. Dieses kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte Fachkommissionen bezeichnen (Art. 3 Abs. 3 lit. c IVTH).

3. Am 10. Juni 2004 fasste das Interkantonale Organ folgenden Beschluss:

I. Das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse erklärt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 IVTH vom 23. Oktober 1998 für verbindlich:

1. Brandschutznorm (Fassung 26.3./08.04.2003)
2. Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
3. Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile – Klassierung“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
4. Brandschutzrichtlinie „Verwendung brennbarer Baustoffe“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
5. Brandschutzrichtlinie „Tragwerke“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
6. Brandschutzrichtlinie „Schutzabstände, Brandabschnitte“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
7. Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
8. Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsversorgung“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
9. Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
10. Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
11. Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
12. Brandschutzrichtlinie „Gasmeldeanlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
13. Brandschutzrichtlinie „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
14. Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
15. Brandschutzrichtlinie „Aufzugsanlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
16. Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
17. Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
18. Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ (Fassung 26.3./08.04.2003)
19. Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ (Fassung 26.3./08.04.2003)

II. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

4. Ein Exemplar der Brandschutznorm sowie der Brandschutzrichtlinien werden sowohl in schriftlicher Form (Papier) als auch in elektronischer Form (Discetten) vom Interkantonalen Organ verwaltet und archiviert. Diese Ausgaben gelten formell als anwendbare Grundlagen.

5. Der Beschluss vom 10. Juni 2004 ist auf der Homepage der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK veröffentlicht; ebenso wurde er allen Kantonen mitgeteilt. Damit sind die im Beschluss des Interkantonalen Organs vom 10. Juni 2005 verbindlich erklärte Unterlagen (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien) für alle Kantone zwingend anwendbar.

Eine Änderung, Revision etc. der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien hat nur Gültigkeit, wenn das Interkantonale Organ diese beschliesst und entsprechend veröffentlicht.

6. Für die rechtliche Überwachung (Umsetzung durch die Kantone) ist das Interkantonale Organ zuständig, welches jährlich im Jahresbericht dazu Bericht erstattet.

7. Normen und technische Richtlinien bedürfen einer fachlichen Begleitung und regelmässigen Überprüfung. Bei Änderung der Verhältnisse, der internationale Gesetzgebung oder bei technischen Entwicklungen etc. kann eine Revision notwendig werden. Eine Revision bedarf hoher Fachkenntnisse sowie des nötigen organisatorischen Umfeldes für die Verfolgung der diesbezüglichen rechtlichen (international und national) sowie technischer Entwicklungen.

Zudem müssen die Bestimmungen laufend überprüft werden; zur laufenden Überprüfung gehört auch eine Berichterstattung an das Interkantonale Organ, mindestens einmal jährlich (bis spätestens 2 Monate vor Geschäftsjahresabschluss der IVTH am 30. Juni). Hinzu kommt die mögliche Erarbeitung von Prüfrichtlinien etc.

Zeigt sich ein Bedarf für eine teilweise oder ganze Revision, muss dem Interkantonalen Organ Antrag gestellt werden.

Diese Aufgaben sind folglich einer Fachkommission zu übertragen.

8. Es ist zweckmässig, ja geradezu geboten, als Fachkommission die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (nachstehend VKF) zu bezeichnen. Sie besitzt das nötige Fachpersonal, die entsprechende Fachkompetenz und die erforderliche Organisation. Zudem zeichnete sie verantwortlich für die Erarbeitung der heute geltenden Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien.

Diese VKF hat sich mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 ausdrücklich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Die VKF übernimmt die dafür anfallenden Kosten. Dabei regelt sie die Finanzierung der Fachkommission Brandschutzvorschriften über die bei ihr zusammengeschlossenen kantonalen Gebäudeversicherungen bzw. mit den Kantonen ohne Gebäudeversicherung. Seitens Interkantonalem Organ erfolgt keine Entschädigung.

Beschluss:

A.

- I. Das Interkantonale Organ nimmt von der Bereitschaft der VKF, die Aufgaben einer Fachkommission gemäss Art. 3 Absatz 3 lit. c IVTH im Zusammenhang mit der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien zu übernehmen, Kenntnis (Schreiben vom 21. Oktober 2004).
- II. Das Interkantonale Organ bezeichnet die VKF gestützt auf Art. 3 Absatz 3 lit. c IVTH per 1. Januar 2005 als „Fachkommission Brandschutzvorschriften“.
- III. Die Fachkommission ist dafür besorgt, dass die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien wenn nötig aktualisiert werden, indem sie dem Interkantonalen Organ jährlich schriftlich Bericht erstattet und allenfalls entsprechende und begründete Anträge stellt.
- IV. Die Fachkommission Brandschutz ist offizielle Kontakt- und Auskunftsstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien.
- V. Das interkantonale Organ ermächtigt die Geschäftsstelle, mit der VKF wenn nötig ein weitergehendes Pflichtenheft (Leistungsinhalte) festzulegen (Aufgaben der Fachkommission).
- VI. Seitens des Interkantonalen Organs erfolgt keine Entschädigung an die VKF. Sie wird die Finanzierung über ihre Mitglieder und die Kantone ohne eigene Gebäudeversicherung selbständig regeln.

B.

- I. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2005 in Kraft
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Interkantonalen Organs (Publikation auf der Homepage der BPUK) sowie an die VKF.

Zürich, 10. November 2004
ivth/brandschutz/interk-organ101104beschluss_d

für das Interkantonale Organ:


Dr. George Ganz